



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

57
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 20. Februar 2017

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
105.	Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017 h i e r : Stadt Köln (Wahlkreise 13 bis 19 / Köln I bis VII) Seite 58	113.	Verlust einer Kriminaldienstmarke h i e r : Polizeipräsidium Aachen, Nr. 8843 Seite 62
106.	Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Bundestagswahl 2017 h i e r : Stadt Köln (Wahlkreise 93, 94 und 95 / Köln I, II und III) Seite 59	114.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 62
107.	1. Änderung der Satzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren Seite 60	115.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 63
108.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) h i e r : Biogasanlage Engelbert Weber Seite 60	116.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 63
109.	Bekanntmachung nach § 3a UVPG h i e r : Berg. Abfallwirtschaftsverband Regenrückhaltebecken V, Zentraldeponie Seite 61	E	Sonstige Mitteilungen
110.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die INEOS Köln GmbH, 50769 Köln Seite 61	117.	Liquidation h i e r : Verein für Bad Münstereifeler Halbmarathon e.V. Seite 63
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	118.	Liquidation h i e r : Förderverein Comenius-Schule – Städtische Schule für Lernbehinderte Übach-Palenberg e.V. Seite 63
111.	Versammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft Seite 62	119.	Liquidation h i e r : UFH Heinsberg-Jülich e.V., Geilenkirchen Seite 63
112.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Stadt Euskirchen, Nr. 029 Seite 62	120.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der Jugend der Sportfreunde 1919 Hehlrath e.V. Seite 63
		121.	Liquidation h i e r : Verein „Abrahamszelt Freunde und Förderer der interreligiösen Erziehung von Kindern in Israel e.V.“ Seite 63

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B

**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

105. **Bekanntmachung der
Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017
h i e r : Stadt Köln (Wahlkreise 13 bis 19 / Köln I bis VII)**

Bezirksregierung Köln
31.1.1.5

Köln, den 24. Januar 2017

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Ausgabe Nr. 20 vom 23. Mai 2016) sind die Ernennungen der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017 bekannt gemacht worden.

Aus Anlass der Neubestellung des allgemeinen Vertreters der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln habe ich die Ernennungen für die Wahlkreise 13 bis 19 (Köln I bis VII) widerrufen und gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) – SGV. NRW. 1110 –, i. V. m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726, ber. S. 794) – SGV. NRW. 1110 –, folgende/n Kreiswahlleiter bzw. Stellvertreterin ernannt:

1	2	3	4	5
Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/ Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahl- nummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/innen)
13 14 15 16 17 18 19	Köln I Köln II Köln III Köln IV Köln V Köln VI Köln VII	a) Dr. Keller, Stephan Stadtdirektor b) Klug, Gabriele C. Stadtkammerin	a) Stadt Köln Rathaus (Historisches Rathaus) 50667 Köln b) Stadt Köln Heumarkt 14 50667 Köln c) Stadt Köln Wahlamt Ottmar-Pohl-Platz 1 51103 Köln	1a) 0221/221-31000 2a) 0221/221-31003 3a) stephan.keller@stadt-koeln.de 1b) 0221/221-25934 2b) 0221/221-26277 3b) gabrielec.klug@stadt-koeln.de 1c) 0221/221-21260 bzw. -21212 (Herr Wolfgang Heintz) 2c) 0221/221-21911 bzw. -21555 3c) wolfgang.heintz@stadt-koeln.de 3c) wahlen@stadt-koeln.de

In Vertretung
gez. **Steitz**

106. **Bekanntmachung der
Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Bundestagswahl 2017
h i e r : Stadt Köln (Wahlkreise 93, 94 und 95 / Köln I, II und III)**

Bezirksregierung Köln
31.1.1.5

Köln, den 24. Januar 2017

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Ausgabe Nr. 46 vom 21. November 2016) sind die Ernennungen der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Bundestagswahl 2017 bekannt gemacht worden.

Aus Anlass der Neubestellung des allgemeinen Vertreters der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln habe ich die Ernennungen für die Wahlkreise 93, 94 und 95 (Köln I, II und III) widerrufen und gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536, SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW S. 376), folgende/n Kreiswahlleiter bzw. Stellvertreterin ernannt:

1	2	3	4	5
Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/ Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahl- nummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/innen)
93 94 95	Köln I Köln II Köln III	a) Dr. Keller, Stephan Stadtdirektor b) Klug, Gabriele C. Stadtkämmerin	a) Stadt Köln Rathaus (Historisches Rathaus) 50667 Köln b) Stadt Köln Heumarkt 14 50667 Köln c) Stadt Köln Wahlamt Ottmar-Pohl-Platz 1 51103 Köln	1a) 0221/221-31000 2a) 0221/221-31003 3a) stephan.keller@stadt-koeln.de 1b) 0221/221-25934 2b) 0221/221-26277 3b) gabrielec.klug@stadt-koeln.de 1c) 0221/221-21260 bzw. -21212 (Herr Wolfgang Heintz) 2c) 0221/221-21911 bzw. -21555 3c) wolfgang.heintz@stadt-koeln.de 3c) wahlen@stadt-koeln.de

In Vertretung
gez. **S t e i t z**

107. 1. Änderung der Satzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 442) und der §§ 1 und 4 bis 21, sowie 29 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Zweckverbandsversammlung am 12. Januar 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 9 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) und des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – vereinbaren

die Gemeinde Aldenhoven,

die Stadt Düren,

die Stadt Heimbach,

die Gemeinde Hürtgenwald (im Bereich der Förderschwerpunkte LES nur mit den Ortsteilen Gey, Straß, Horm und Schafsberg, im Bereich des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung mit dem gesamten Gemeindegebiet),

die Gemeinde Inden,

die Stadt Jülich,

die Gemeinde Kreuzau,

die Gemeinde Langerwehe,

die Stadt Linnich,

die Gemeinde Merzenich,

die Stadt Nideggen,

die Gemeinde Niederzier,

die Gemeinde Nörvenich,

die Gemeinde Titz,

die Gemeinde Vettweiß und

der Kreis Düren

nachstehende Satzung für den Zweckverband der Förderschulen im Kreis Düren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale sowie geistige Entwicklung.

Wichtig ist allen Kommunen sowie dem Kreis Düren, den betroffenen Eltern und Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung von demographischem Wandel, Inklusion und Mindestgrößenverordnung möglichst lange eine Wahlmöglichkeit für eine wohnortnahe Beschulung in einer Förderschule zu erhalten. Es besteht Einverständnis, dass mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die Schüler/innen mit entsprechendem sonderpädagogischem

Förderbedarf und Wohnort im Kreis Düren (Bereich Gemeinde Hürtgenwald s. o.) an einer der Förderschulen im Kreis Düren beschult werden, sofern sie keine Regelschule besuchen.

Artikel 2

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Verbandsmitglieder

Die Städte Düren, Heimbach, Jülich, Linnich und Nideggen, die Gemeinden Aldenhoven, Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß sowie der Kreis Düren bilden einen gemeinsamen Schulverband als Zweckverband.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt am 15. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 12. Januar 2017 von der Zweckverbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am 15. Januar 2017 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2017

Bezirksregierung Köln
48.2.

Im Auftrag
gez. Nickel

ABl. Reg. K 2017, S. 60

108. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

h i e r : Biogasanlage Engelbert Weber

Bezirksregierung Köln
Az. 52.0014/14/3.4-böh

Genehmigungsverfahren Biogasanlage Engelbert Weber, Am Triftweg 6, 50189 Elsdorf-Tollhausen

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Herr Engelbert Weber hat die Erweiterung seiner Am Triftweg 6 in 50189 Elsdorf-Tollhausen liegenden Biogasanlage gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – beantragt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen – die Erhöhung der Verarbeitungskapazität an nachwachsenden Rohstoffen, Gülle und Schmutzwasser von 17 auf 36 t/d,

- die Erweiterung der Fläche der Fahriloanlage,
- die Volumensteigerung des Feststoffdosierers,
- die Beheizung des Nachgärers,
- die Errichtung eines neuen gasdichten Gärrestlagerbehälters (7526 m³),
- die Installation einer gasdichten Abdeckung für den vorhandenen Gärrestlagerbehälter,
- die Fest-/Flüssig-Trennung der Gärreste mittels einer Separationsanlage,
- eine Gärresttrocknungsanlage (380 kg/h),
- den Austausch des Blockheizkraftwerkes (BHKW) durch leistungskräftigere Aggregate (1,1 MW) und die Installation einer Notfackel sowie den
- Umbau der zugehörigen Infrastruktur mit Pumpen, Rohrleitungen, E-Technik etc.

Die Biogasanlage ist mit ihren Nebeneinrichtungen den Nummern 1.2.2.2 (V), 8.6.3.2 (V), 8.13 (V) und 9.1.1.2 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – zugeordnet.

Die Biogasanlage ist mit ihren Nebeneinrichtungen den Nummern 1.4.1.3, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnen. Danach ist bei Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S) durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen, wenn aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls führte zu dem Ergebnis, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen innerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes der Biogasanlage auch keine Schutzobjekte im Sinne von § 3d UVPG.

Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 10. Februar 2017

Im Auftrag
gez. B ö h m e

ABl. Reg. K 2017, S. 60

**109. Bekanntmachung nach § 3a UVPG
h i e r : Berg. Abfallwirtschaftsverband
Regenrückhaltebecken V, Zentraldeponie**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 10. November 2016 hat der BAV die Verlegung des Regenrückhaltebeckens (RRB) V auf der ZD Leppe beantragt.

Die Verlegung ist beabsichtigt, da sich die neue Lage des Regenrückhaltebeckens (RRB) V im Zuge der Ausführungsplanung der Grünabfallkompostierung (Biomassezentrum), als besserer Standort herausgestellt hat.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e i. V. m. § 3c des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Verlegung des bereits genehmigten Regenrückhaltebeckens (RRB) V, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 8. Februar 2017

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2017, S. 61

**110. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die INEOS Köln GmbH, 50769 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0039/16/G16-Ku

Köln, den 20. Februar 2017

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ammoniak (Ammoniak-Anlage) auf dem Werksgelände der INEOS Köln GmbH in Köln-Worringen, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 40.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.12 (Herstellung von Gasen u.a. wie Ammoniak) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen der Austausch des Ammoniakreaktors R-105 gegen einen moderneren und effizienteren Reaktor und eine Kapazitätserhöhung von 300 000 t/a Ammoniak auf nunmehr 380 000 t/a Ammoniak.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2017, S. 61

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

111. Versammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der
Sieg Fischerei-Genossenschaft
am Freitag, dem 3. März 2017, um 15.00 Uhr,

in der Burg Niederpleis, Langstraße 1,
in 53757 Sankt Augustin

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht 2016 des Geschäftsführers
4. Kassenbericht 2016
5. Bericht (zu TOP 4) des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und Bericht über die interne Rechnungsprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Haushalt 2017
8. Wahl eines Vorstandsmitgliedes
9. Gastvortrag Dr. M. Geiger „Genetische Arterkennung“
10. Anfragen und Mitteilungen

Die Verzeichnisse der Mitglieder, der Werte der einzelnen Fischereirechte einschl. der Grundlagen der Bewertung, Anteil und Umfang des Stimmrechts gem. § 4 der Satzung sowie die detaillierte Darstellung des Haushaltsplanes 2017 liegen in der Geschäftsstelle der SFG zur Einsicht aus.

Verhinderungen sind rechtzeitig unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht zu erklären. Vorbereitete Vollmachten sind bei-

gefügt. Personengemeinschaften und juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Hennef, den 2. Februar 2017

gez. S c h w o n t z e n
Vorsitzender

gez. W. K r e u t z m a n n
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2017, S. 62

112. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Stadt Euskirchen, Nr. 029

Der Dienstausweis mit der lfd. Nr. 029 der Verwaltungsangestellten Silvia Tilz ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, zuzuleiten.

Euskirchen, den 13. Februar 2017

Stadt Euskirchen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Uwe F r i e d l

ABl. Reg. K 2017, S. 62

113. Verlust einer Kriminaldienstmarke h i e r : Polizeipräsidium Aachen, Nr. 8843

Um Veröffentlichung nachfolgender Mitteilung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wird gebeten: Die Kriminaldienstmarke Nr. 8843 des Polizeikommissars a. D. Klaus Heinrich Pozdziech ist am 2. Februar 2017 in Verlust geraten.

Die Kriminaldienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand die Kriminaldienstmarke vorlegen, bitte ich darum, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Aachen, den 2. Februar 2017

Im Auftrag
gez. K a u s s e n

ABl. Reg. K 2017, S. 62

114. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 399893460, 325064756, 343012720.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

26. April 2017

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 26. Januar 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 62

**115. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400385518, 3400084996, 3400713503 und 3413323787, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 2. Februar 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 63

**116. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071806370, 301005112.

Aachen, den 9. Februar 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 63

E Sonstige Mitteilungen

**117. Liquidation
h i e r : Verein für Bad Münstereifeler
Halbmarathon e. V.**

Der Verein „Münstereifeler Halbmarathon e.V.“ mit Sitz in Bad Münstereifel (VR 11170, Amtsgericht Bonn) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Bad Münstereifel, den 2. Februar 2017

Liquidatoren sind:

- Michaela Wurms, Speckelsteinstraße 43, 53881 Euskirchen
- Kathrin Birgit Luxen, Im Pützchen 1, 53945 Blankenheim

- Robert Kaulen, Miersenfeldgen 1, 53902 Bad Münstereifel
- Siegfried Werner Michaelis, Windheckenweg 3, 53902 Bad Münstereifel

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 63

**118. Liquidation
h i e r : Förderverein Comenius-Schule – Städtische
Schule für Lernbehinderte Übach-Palenberg e. V.**

Der Verein „Förderverein Comenius-Schule – Städtische Schule für Lernbehinderte Übach-Palenberg e.V.“, (VR 60438) AG Aachen, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 63

**119. Liquidation
h i e r : UFH Heinsberg-Jülich e. V., Geilenkirchen**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 60291 eingetragene Verein UFH Heinsberg-Jülich e.V., Geilenkirchen ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 63

**120. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung der Jugend der
Sportfreunde 1919 Hehlrath e. V.**

Der Verein zur Förderung der Jugend der Sportfreunde 1919 Hehlrath e.V., VR 4642, ist laut Eintrag beim Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen vom 14. Dezember 2016 (Tag der Eintragung) aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche beim Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 63

**121. Liquidation
h i e r : Verein „Abrahamszelt
Freunde und Förderer der interreligiösen
Erziehung von Kindern in Israel e. V.“**

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 2016 wurde der Verein „Abrahamszelt – Freunde und Förderer der interreligiösen Erziehung von Kindern in Israel e.V.“ aufgelöst. Am 25. Januar 2017 wurde die Auflösung vom Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln, VR 300989 bestätigt. Eventuelle Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 63

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.